

**Genehmigungsformular für den Betrieb einer
Röntgeneinrichtung zur Teleradiologie
gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit
§ 19 Absatz 2 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes**

Das ausgefüllte Formular und die weiteren Unterlagen können Sie gerne an die E-Mail-Adresse des zuständigen Regierungspräsidiums (bitte ankreuzen) senden, sofern Ihre Datenschutzrichtlinien diese Übertragung zulassen.

- Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.6
70565 Stuttgart
strahlenschutz@rps.bwl.de

- Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 54.5
76247 Karlsruhe
strahlenschutzRPK@rpk.bwl.de

- Regierungspräsidium Freiburg
Referat 54.5
79083 Freiburg i. Br.
strahlenschutz@rpf.bwl.de

- Regierungspräsidium Tübingen
Referat 54.5
72072 Tübingen
strahlenschutz@rpt.bwl.de

Absender (Stempel)

- während des Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienstes**
§ 14 Absatz 2 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)

ODER

- über den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst hinaus**
§ 14 Absatz 2 Satz 3 StrlSchG

1 Angaben zur Einrichtung, die die Röntgeneinrichtung betreibt

1.1 Name und Anschrift

Name der Einrichtung

Anschrift der Einrichtung (Straße, PLZ, Ort)

1.2 Art der Einrichtung

- Einzelpraxis Praxisgemeinschaft
- Gemeinschaftspraxis/Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)
- Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) Krankenhaus
- Sonstige:

1.3 Rechtsform der Einrichtung

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) Aktiengesellschaft (AG)
- Partnerschaftsgesellschaft (PartG) Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- Sonstige:

2 Angaben zum Antragsteller

2.1 Angaben zum Strahlenschutzverantwortlichen bzw. zur Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Bei der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Absatz 2 StrlSchG wahrnimmt, handelt es sich um eine vertretungsberechtigte Person der Einrichtung. Bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, werden die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen von der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person wahrgenommen, z. B. Vorstand (AG), Geschäftsführer (GmbH). Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei sonstigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt.

Einzelpraxis

Der Inhaber der Einzelpraxis ist Strahlenschutzverantwortlicher.

Gemeinschaftspraxis in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wird in Baden-Württemberg im Strahlenschutzrecht als nicht rechtsfähig angesehen. Eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung kann nicht als solche Genehmigungsinhaberin und damit Strahlenschutzverantwortliche sein. Im Falle einer Praxis, die eine GbR ist, hat **jeder Arzt**, der eine Tätigkeit im Sinne des Strahlenschutzgesetzes ausübt, eine eigene Genehmigung zu beantragen. Die nachfolgenden Angaben sind folglich für **alle eigenverantwortlich tätigen Ärzte bzw. Gesellschafter** der GbR, die Röntgeneinrichtungen betreiben, zu machen. Das bedeutet, dass jeder Gesellschafter der GbR Strahlenschutzverantwortlicher ist. Gegebenenfalls ist die folgende Seite entsprechen oft zu kopieren.

Beispiele

- Die Röntgeneinrichtung wird in einer Klinik (GmbH) der Grundversorgung von mehreren angestellten Ärzten der Klinik verwendet, die Kenntnisse in der Teleradiologie besitzen. Eine Universitätsklinik stellt die Teleradiologen: Strahlenschutzverantwortlicher ist in der Regel die Klinik, in der die Röntgeneinrichtung steht. Eine im Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechnigte Person kann die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnehmen. Dies können im Fall der Klinik z. B. der medizinische oder kaufmännische Direktor sein. In diesem Fall muss der Behörde mitgeteilt werden, welche Person die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt.
- Die Röntgeneinrichtung wird in einer Gemeinschaftspraxis in der Rechtsform einer GbR von zwei Ärzten in eigener Verantwortung verwendet. Die Gemeinschaftspraxis befindet sich im Gebäude des Krankenhauses und übernimmt im Rahmen eines Kooperationsvertrages tagsüber auch die radiologische Versorgung der Patienten des Krankenhauses. Für Zeiten außerhalb des Praxisbetriebes soll allerdings eine radiologische Versorgung sichergestellt sein. Je nach Inhalt des Kooperationsvertrages stellen entweder beide Ärzte der Gemeinschaftspraxis oder die Person, die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen im Krankenhaus wahrnimmt, einen Antrag auf Genehmigung zur Teleradiologie. Der Betrieb der Röntgeneinrichtung an sich ist zusätzlich anzeigepflichtig.

Fragen sollten im Zweifel **frühzeitig** mit der zuständigen Genehmigungsbehörde geklärt werden.

Nachname, Vorname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)		Faxnummer
Telefonnummer	E-Mail-Adresse	

**2.2 Sofern vorhanden:
Angaben zur Person, die die Aufgabe der/des Strahlenschutzbevollmächtigten wahrnimmt**

Ein Strahlenschutzbevollmächtigter ist eine Person, die durch den in Abschnitt 2.1 dieses Antrags genannten Vertretungsberechtigten schriftlich zum Strahlenschutzbevollmächtigten bestellt worden ist und die dessen Aufgaben und Pflichten wahrnimmt, ohne dessen Verantwortung einzuschränken. Inwieweit die Bestellung eines Strahlenschutzbevollmächtigten sinnvoll ist, ist mit der Genehmigungsbehörde gegebenenfalls abzuklären.

Nachname, Vorname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1.)		Faxnummer
Telefonnummer	E-Mail-Adresse	

2.3 Angaben über die Partner (z. B. Klinik), die die teleradiologischen Leistungen anbieten

--

3 Angaben zu teleradiologisch tätigen Personen

3.1 Angaben über die/den Strahlenschutzbeauftragte/n

Bei dem Vorhandensein oder der Bestellung von mehreren Strahlenschutzbeauftragten, die im Rahmen dieser beantragten Genehmigung Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Strahlenschutzbeauftragten zu machen. Strahlenschutzbeauftragte können nur fachkundige Ärzte, z. B. Teleradiologen sein. Die Weisungsbefugnis ist ggf. mittels eines Kooperationsvertrages zu regeln. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Strahlenschutzbeauftragter 1

Nachname, Vorname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)		Faxnummer
Telefonnummer	E-Mail-Adresse	

Strahlenschutzbeauftragter 2

Nachname, Vorname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)		Faxnummer
Telefonnummer	E-Mail-Adresse	

3.2 Angaben über den/die Medizinphysik-Experten (MPE)

Gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b StrlSchG muss gewährleistet sein, dass bei einer Untersuchung mit ionisierender Strahlung, die **mit einer erheblichen Exposition** der untersuchten Person verbunden sein kann, ein Medizinphysik-Experte zur Mitarbeit hinzugezogen werden kann. Dies betrifft in der teleradiologischen Anwendung insbesondere Untersuchungen mit ionisierender Strahlung, die mit einem Computertomographen durchgeführt werden (§ 131 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)). Bei dem Vorhandensein oder der Bestellung von mehreren Medizinphysik-Experten, die im Rahmen dieser beantragten Genehmigung Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Medizinphysik-Experten zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Medizinphysik-Experte

Nachname, Vorname	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1.)		Faxnummer
Telefonnummer	E-Mail-Adresse	

Zum physikalisch-technischen Strahlenschutzbeauftragten bestellt:

ja nein

Mitarbeit des Medizinphysik-Experten:

intern extern

Für externe Medizinphysik-Experten

Vertragliche Vereinbarung wurde abgeschlossen am (Datum)

3.3 Angaben über den/die teleradiologisch tätigen Arzt/Ärzte

§ 145 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchV in Verbindung mit § 5 Absatz 38 StrlSchG

Bei dem Vorhandensein von mehreren teleradiologisch tätigen Ärzten, die im Rahmen dieser beantragten Genehmigung Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle teleradiologisch tätigen Ärzte zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Nr.	Name, Vorname (Titel)	Geburtsdatum	Datum der Approbation	Wochenstunden	Beschreibung der Fachkunde (z. B. Rö1)	Datum des Erwerbs	ggf. Datum der letzten Aktualisierung der Fachkunde
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							

3.4 Angaben über die Personen zur technischen Durchführung

§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StrlSchG

Bei dem Vorhandensein von mehreren Personen zur technischen Durchführung, die im Rahmen dieser beantragten Genehmigung Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Personen zur technischen Durchführung zu machen. Es ist nur möglich, dass Personen mit der erforderlichen Fachkunde die technische Durchführung im Rahmen der teleradiologischen Anwendung übernehmen (Medizinisch-technische Radiologieassistenten (Kurzbezeichnungen z. B. MTRA, MTR)). **Personen mit Kenntnissen (z. B. MFAs) ist dies nicht gestattet.** Es ist die Wochenarbeitszeit der Personen anzugeben, die für den beantragten Betrieb der Röntgeneinrichtung am Ort des Betriebs zur Verfügung stehen, um zu überprüfen, dass ausreichend Personal zur Verfügung steht. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Wochenstunden	Datum der MTRA/MTR-Urkunde	Datum der letzten Aktualisierung
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

3.5 Angaben über den/die Arzt/Ärzte am Ort der technischen Durchführung

§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 StrlSchG

Bei dem Vorhandensein von mehreren Ärzten am Ort der technischen Durchführung, die im Rahmen dieser beantragten Genehmigung Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Ärzte am Ort der technischen Durchführung zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Nr.	Name, Vorname (Titel)	Geburtsdatum	Datum der Approbation	Wochenstunden	Datum Bescheinigung der Kenntnisse in der Teleradiologie Ggf. Angabe von vorhandenen bescheinigten Fachkunden (z. B. Rö3.1)	Datum des Erwerbs	ggf. Datum der letzten Aktualisierung der Kenntnisse in der Teleradiologie
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							

4 Angaben zur Organisation der Teleradiologie

4.1 Zeitliche Anwendung der teleradiologischen Einrichtung

- Die Röntgeneinrichtung zur Teleradiologie soll **nur im Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst** nach § 14 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG eingesetzt werden. Folgende Dienstzeiten sind vorgesehen:

Nachtdienst

Wochenenddienst

Feiertagsdienst

oder

- Die Röntgeneinrichtung zur Teleradiologie soll im Hinblick auf das Bedürfnis der Patientenversorgung nach § 14 Absatz 2 Satz 3 StrlSchG **über den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst hinaus** eingesetzt werden.

Folgende Dienstzeiten für die teleradiologische Anwendung sind vorgesehen (tageweise Angabe):

Montag

Dienstag

Mittwoch

Donnerstag

Freitag

Samstag

Sonntag

Angaben zur Bedürfnisprüfung

Ein hinreichendes Bedürfnis kann bestehen, wenn unter Berücksichtigung der regionalen stationären und ambulanten Einrichtungen keine ortsnahe, den Patienten zumutbare fachkundige radiologische Versorgung oder keine fachkundige radiologische Notfallversorgung am Krankenhaus zu gewährleisten ist.

Die zutreffenden Gesichtspunkte sind zu benennen, näher zu beschreiben und auf einem separaten Blatt zu erläutern!

Organisatorische Gründe

- Am Ort der technischen Durchführung sind zu wenige/ keine Personen mit der erforderlichen Fachkunde (z. B. Radiologen) vorhanden, um die notwendigen Schichten zu besetzen.
- Die radiologische Praxis am Ort der technischen Durchführung hat die radiologische Versorgung der Patienten des Krankenhauses (insbesondere zu Rand- oder Nachtzeiten) abgesagt.
- In der näheren Umgebung ansässige Ärzte mit der erforderlichen Fachkunde können die radiologische Versorgung am Ort der technischen Durchführung nicht übernehmen.
- Es ist ein Mangel an Ärzten mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz am Klinikstandort und in der Region vorhanden und die bisherigen Bemühungen zur Lösung des Mangels an Ärzten mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz waren nicht erfolgreich.

- Ein vorhandener Arzt mit der erforderlichen Fachkunde ist aufgrund der für die Teleradiologie vorgesehenen Untersuchungsfrequenz nicht ausgelastet.
- Der Krankenhausträger muss beim fachkundigen Personal Erziehungsurlaub, Krankheit oder unbezahlten Sonderurlaub ausgleichen.
- Sonstige Gründe:

Medizinische Gründe

- Die zu untersuchenden Patienten sind nicht verlegbar oder immobil (z. B. pflegebedürftige Patienten, chronisch Kranke etc.).
- Es handelt sich um spezielles Patienten Klientel, das gesondert versorgt werden muss (z. B. aus psychiatrischen Einrichtungen, Justizvollzugsanstalten etc.).
- Es müssen ungeplante, zeitkritische Patienten untersucht werden, um eine wohnortnahe Grundversorgung aufrechtzuerhalten (z. B. für Sport-, Freizeit- und Arbeitsunfall, Kreislaufkollaps, Schwächeanfall, Sturz etc.).
- Sonstige Gründe:

4.2 Strahlenschutzanweisung nach § 45 StrlSchV

In der Strahlenschutzanweisung sind die in dem Betrieb zu beachtenden Schutzmaßnahmen aufzuführen. Außerdem kann die Regelung, wie die Verfügbarkeit des Radiologen während der Untersuchung gewährleistet wird nach Abschnitt 4.3 und das Gesamtkonzept nach Abschnitt 4.4 Teil der Strahlenschutzanweisung sein.

- Eine Strahlenschutzanweisung ist erstellt worden und dem Antrag beigelegt.

4.3 Verfügbarkeit des Teleradiologen während der Untersuchung nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StrlSchG

- Eine Vereinbarung (z. B. Vertrag bei externen Teleradiologen), wie die Verfügbarkeit des Teleradiologen während der Untersuchung gewährleistet wird, ist erstellt worden und dem Antrag beigelegt.
- Eine Beschreibung, wie die Verfügbarkeit des Teleradiologen während der Untersuchung gewährleistet wird, ist in der Strahlenschutzanweisung nach Abschnitt 4.2 enthalten.

4.4 Gesamtkonzept für den teleradiologischen Betrieb nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 StrlSchG

- Die Beschreibung des Gesamtkonzeptes für den teleradiologischen Betrieb nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 StrlSchG ist erstellt worden und dem Antrag beigefügt. Diese beinhaltet:
1. eine Beschreibung wie die erforderliche Verfügbarkeit des Teleradiologiesystems gewährleistet werden kann
 2. eine Schilderung wie im Einzelfall eine erforderliche persönliche Anwesenheit des Teleradiologen am Ort der technischen Durchführung innerhalb eines für eine Notfallversorgung erforderlichen Zeitraums ermöglicht wird (in begründeten Fällen kann auch ein anderer Arzt persönlich anwesend sein, der die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt)
 3. einen Bericht wie die regelmäßige und enge Einbindung des Teleradiologen in den klinischen Betrieb des Strahlenschutzverantwortlichen gewährleistet wird
- Die Beschreibung des Gesamtkonzeptes für den teleradiologischen Betrieb nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 StrlSchG ist Teil der Strahlenschutzanweisung.

4.5 Kooperationsvertrag zwischen Antragsteller und Teleradiologen oder sonstige vertragliche Vereinbarung

Ein Kooperationsvertrag zwischen dem Antragsteller und den Teleradiologen enthält Angaben über die Aufgabenwahrnehmungen, Abgrenzungen und Verantwortlichkeiten einschließlich der notwendigen Regelungen zur Weisungsbefugnis der teleradiologisch tätigen Ärzte. Je nach Gegebenheit ist auch eine andere vertragliche Vereinbarung möglich.

- Ein Kooperationsvertrag ist erstellt worden und dem Antrag beigefügt
- Folgende vertragliche Vereinbarung besteht zwischen den Personen am Ort der technischen Durchführung und den Teleradiologen:
-

4.6 Arbeitsanweisungen (SOPs) für die teleradiologischen Untersuchungen nach § 121 Absatz 1 Satz 1 StrlSchV

- Arbeitsanweisungen (SOPs) sind erstellt worden und dem Antrag beigefügt.

5 Angaben zu den technischen Einrichtungen der Teleradiologie

5.1 Angaben zur Röntgeneinrichtung

Betriebsübliche Bezeichnung/Gerätename	Bezeichnung des Herstellers (Typenbezeichnung)
Hersteller der Röntgeneinrichtung	Standort der Röntgeneinrichtung
Geräteart (z. B. CT)	ggf. Seriennummer
Verwendungszweck der Röntgeneinrichtung	ggf. (interne) Inventarnummer

5.2 Genehmigter oder angezeigter Betrieb der Röntgeneinrichtung

Der Betrieb der Röntgeneinrichtung muss gesondert nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG genehmigt oder nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchG angezeigt sein.

- Der Betrieb der Röntgeneinrichtung wird neu beantragt.
Erforderlich bei erstmaliger Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung. In diesem Fall muss das separate Genehmigungs- bzw. Anzeigeformular ausgefüllt werden.

oder

- Der Betrieb der Röntgeneinrichtung ist bereits genehmigt bzw. wurde angezeigt:

Genehmigungs-Nummer	Datum der Genehmigung
bzw.	
Datum der Anzeige/Anzeigebestätigung	
Datum der letzten Sachverständigenprüfung	Nummer des Sachverständigenprüfberichts

5.3 Angaben zur Telekommunikations- bzw. teleradiologischen Verbindung

Erforderliche Telekommunikationsverbindung (§ 123 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StrlSchV)

Beschreibung der Telekommunikationsverbindung (z. B. direkte Telefonverbindung)

Abnahmeprüfung der teleradiologischen Strecke nach DIN 6868-159

Beschreibung der teleradiologischen Verbindung

- Abnahmeprüfung der teleradiologischen Verbindung gemäß DIN 6868-159 wurde bereits durchgeführt und Protokoll ist beigefügt.
- Prüfung wird durchgeführt am:

5.4 Befundungsmonitore der Teleradiologen

Die Angaben sind für alle mit der teleradiologischen Einrichtung in Verbindung stehenden Befundungsmonitore zu machen. Gegebenenfalls sind weitere Zeilen auf einem zusätzlichen Blatt anzufügen.

Nr.	Benennung des Bildwiedergabegerätes	Hersteller	Typ	Seriennummer	Standort (Adresse, Gebäude, Stockwerk, Raum)
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					

5.5 Geplanter Beginn des Betriebs der teleradiologischen Einrichtung

Bitte beachten Sie, dass ein Genehmigungsantrag für den teleradiologischen Betrieb oft sehr umfangreich ist und daher rechtzeitig vor dem geplanten Betrieb gestellt werden sollte.

Der teleradiologische Betrieb soll beginnen ab:

Datum

6 Die folgenden weiteren Unterlagen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen

6.1 Zu Nummer 2.1 (Strahlenschutzverantwortlicher bzw. zur Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt)

- Aktuelles **polizeiliches Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**), wenn das zuletzt vorgelegte Führungszeugnis älter als fünf Jahre ist für die Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt (Vertretungsberechtigter)

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der Praxis-/Klinik-/Unternehmens-Zugehörigkeit im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

oder

- bei Ärzten mit Approbation: Kopie der gültigen **Approbationsurkunde**
- ggf. Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der **letzten Aktualisierung**

Hinweis: Die Fachkundebescheinigung für Ärzte ist bei der zuständigen Bezirksärztekammer zu beantragen. Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Kursen sind nicht ausreichend.

6.2 Zu Nummer 2.2 (Strahlenschutzbevollmächtigter)

- Aktuelles **polizeiliches Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**), wenn das zuletzt vorgelegte Führungszeugnis älter als fünf Jahre ist für die Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt (Vertretungsberechtigter)

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der Praxis-/Klinik-/Unternehmens-Zugehörigkeit im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

oder

- bei Ärzten mit Approbation: Kopie der gültigen **Approbationsurkunde**
- ggf. Kopie des **Schreibens zur Aufgaben- und Pflichtenübertragung zum Strahlenschutzbevollmächtigten** durch den Vertretungsberechtigten nach Abschnitt 2.1 dieses Formulars

6.3 Zu Nummer 3.1 (Strahlenschutzbeauftragte(r))

- Kopie des **Bestellungsschreibens zum medizinischen Strahlenschutzbeauftragten** gemäß § 70 StrlSchG
- Kopie der gültigen **Approbationsurkunde**
- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der **letzten Aktualisierung**

Hinweis: Die Fachkundebescheinigung für Ärzte ist bei der zuständigen Bezirksärztekammer zu beantragen. Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Kursen sind nicht ausreichend.

6.4 Zu Nummer 3.2 (Medizinphysik-Experte(n))

- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der letzten Aktualisierung

Hinweis: Die Fachkundebescheinigung für Medizinphysik-Experten ist beim zuständigen Regierungspräsidium zu beantragen. Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Kursen sind nicht ausreichend.

- Nachweis über das Hinzuziehen eines Medizinphysik-Experten (im Falle eines externen MPEs)** gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Buchstabe c StrlSchG für Aufgaben gemäß § 131 StrlSchV und § 132 StrlSchV (**z. B. Kopie der schriftlichen Vereinbarung**)
- Falls Medizinphysik-Experte als Strahlenschutzbeauftragter bestellt ist:
Aktuelles **polizeiliches Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**), wenn das zuletzt vorgelegte Führungszeugnis älter als fünf Jahre ist.

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der Praxis-/Klinik-/Unternehmens-Zugehörigkeit im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

- Falls Medizinphysik-Experte als Strahlenschutzbeauftragter bestellt ist:
Kopie des Bestellungsschreibens zum physikalisch-technischen Strahlenschutzbeauftragten.

6.5 Zu Nummer 3.3 (Teleradiologe(n))

- Kopie der gültigen **Approbationsurkunde**
- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der **letzten Aktualisierung**

Hinweis: Die Fachkundebescheinigung für Ärzte ist bei der zuständigen Bezirksärztekammer zu beantragen. Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Kursen sind nicht ausreichend.

6.6 Zu Nummer 3.4 (Person(en) zur technischen Durchführung)

Die technische Durchführung darf nach § 123 Absatz 3 StrlSchV durch

Personen mit einer **Erlaubnis** nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des **MTA-Gesetzes** vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886) geändert worden ist

oder durch

Personen mit einer staatlich geregelten, staatlich anerkannten oder staatlich überwachten erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung, wenn die technische Durchführung Gegenstand ihrer Ausbildung und Prüfung war und sie die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen

vorgenommen werden.

Die Erfüllung der Voraussetzungen ist inklusive des letzten Nachweises der erforderlichen **Aktualisierung** nachzuweisen.

6.6 Zu Nummer 3.5 (Arzt/Ärzte am Ort der technischen Durchführung)

- Kopie der gültigen **Approbationsurkunde**
- Kopie des Nachweises über die für die Teleradiologie erforderlichen **Kenntnisse in der Teleradiologie im Strahlenschutz** (§ 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 StrlSchG) einschließlich der letzten Aktualisierung

oder

- Kopie der Teilfachkunde und die letzte **Aktualisierung sowie Bestätigung eines Teleradiologen über eine ausreichende praktische Erfahrung und Einweisung**

6.7 Zu Nummer 5.4 (Befundungsmonitore)

- Kopie der Abnahmeprüfung gemäß DIN 6868-157 (oder DIN 6868-57)

Ort, Datum

Unterschrift des/der Strahlenschutzverantwortlichen,
des/der Vertretungsberechtigten bzw. des/der
Strahlenschutzbevollmächtigten

Anlage:

Checkliste für Antragsunterlagen zur fakultativen Verwendung

Datenschutz-Hinweise:

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite „Datenschutzerklärungen“ unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutz> unter: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien.

Checkliste für Antragsunterlagen zur fakultativen Verwendung

Ein Teil der Unterlagen kann je nach Gegebenheit entfallen. Die Angabe in Klammern bezieht sich auf den korrespondierenden Abschnitt im Antragsformular.

- Polizeiliches Führungszeugnis/Approbationsurkunde der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt (2.1)
- Fachkundebescheinigung und Aktualisierungsnachweis der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt (2.1)
- Polizeiliches Führungszeugnis/Approbationsurkunde des Strahlenschutzbevollmächtigten (2.2)
- Fachkundebescheinigung und Aktualisierungsnachweis des Strahlenschutzbevollmächtigten (2.2)
- Bestellungsschreiben zum Strahlenschutzbeauftragten (3.1)
- Approbationsurkunde des Strahlenschutzbeauftragten (3.1)
- Fachkundebescheinigung und Aktualisierungsnachweis des Strahlenschutzbeauftragten (3.1)
- Polizeiliches Führungszeugnis des Medizinphysik-Experten (3.2)
- Fachkundebescheinigung und Aktualisierungsnachweis des Medizinphysik-Experten (3.2)
- Bestellungsschreiben des Medizinphysik-Experten zum Strahlenschutzbeauftragten (3.2)
- Vertragliche Vereinbarung zur Hinzuziehung der Mitarbeit des Medizinphysik-Experten (3.2)
- Approbationsurkunde der Teleradiologen (3.3)
- Fachkundebescheinigung und Aktualisierungsnachweis der Teleradiologen (3.3)
- MTR-Urkunden und Aktualisierungsnachweis der Personen, die die technische Durchführung übernehmen (3.4)
- Approbationsurkunde der Ärzte am Ort der technischen Durchführung (2.5)
- Kenntnisbescheinigung in der Teleradiologie und Aktualisierungsnachweis der Ärzte am Ort der technischen Durchführung (3.5)
- Angaben zur Bedürfnisprüfung (4.1)
- Strahlenschutzanweisung (4.2)
- Beschreibung, wie die Verfügbarkeit des Teleradiologen gewährleistet wird (4.3)
- Gesamtkonzept für die Teleradiologie (4.4)
- Vertragliche Vereinbarung zwischen Antragssteller und Teleradiologen (4.5)
- Arbeitsanweisungen (SOP) (4.6)
- Abnahmeprüfung der teleradiologischen Strecke (5.3)
- Abnahmeprüfung der Befundungsmonitore (5.4)